

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 13

14. Mai 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

- | | Seite: |
|--|----------------|
| 1. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Wiesenhof Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier auf dem Grundstück Fl.Nr. 632 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.05.2008, Az: 43-1711/1 | 146 |
| 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ | 147/148 |
| 3. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag von Herrn Josef Macht, Bernauergasse 8, 94315 Straubing, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1666 der Gemarkung Elisabethszell, Gemeinde Haibach, für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Gasthauses Kreuzhaus - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 148 |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Antrag der Wiesenhof Geflügelspezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG, Hofweinzier 20, 94327 Bogen, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier auf dem Grundstück Fl.Nr. 632 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –(Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass der Firma Wiesenhof Zweigniederlassung der Lohmann & Co.AG mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.05.2008 die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier in Bogen auf den Grundstücken 632, 633, Teilfläche aus 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form erteilt wurde.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt von Donnerstag, den 15.05.2008 bis einschließlich Mittwoch, den 28.05.2008 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 229, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 07.05.2008

Bischoff, Regierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger-Bachtal“
Sitz Oberschneiding
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und § 40 und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **174.000,-- €**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **79.600,-- €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Oberschneiding, den 08. April 2008
Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Reißinger-Bachtal“

gez.
Frank
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.02.2008 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 24.04.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Josef Macht, Bernauergasse 8, 94315 Straubing, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1666 der Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Gasthauses Kreuzhaus - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 14.05.2008
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel